

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2



LFL2-G-264/036
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: grundverkehr.bhlf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhlf
Telefon: 02742/9005-319 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Pachler	31636	26. März 2026

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
KAINZ Leopold - Agrargut Stauber KG; KG Thürnthal; Schenkungsvertrag
Grundverkehrsbehördliches Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 NÖ GVG 2007

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben **enthaltene Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren.**

Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 unverzüglich dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Lilienfeld und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Fels am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 15,
3481 Fels am Wagram**

1. Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln

Für die Bezirkshauptfrau

P a c h l e r





LFL2-G-264/036
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: grundverkehr.bhlf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhlf
Telefon: 02742/9005-319 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
Bearbeitung
Pachler

02742/9005-
Durchwahl
31636

Datum
26. März 2026

Betrifft
Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Lilienfeld wurde ein Antrag um Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Geschenkgeberin:

Agrargut Stauber KG, p.A. 3481 Thürnthal, Schlosstraße 1

Art des Rechtsgeschäftes: Schenkungsvertrag

Betroffenes Grundstück:

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
20033 Thürnthal	77/7*	1.232 m ²

*Weinbauflur

Jede Person kann bis **15.04.2026** bei der Bezirksbauernkammer Tullnerfeld ihr Interesse
an obiger Liegenschaft schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die Urkunde über das
Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grundverkehrsbehörde
Lilienfeld und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau

P a c h l e r

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

